



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Dienstanweisung

zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung in der Stadt Oestrich-Winkel

Nachhaltige Beschaffung als Grundsatz

(1) Folgende Hierarchie soll bei allen Beschaffungsvorgängen der Stadt Oestrich-Winkel und ihrer Eigenbetriebe grundsätzlich berücksichtigt werden:

1. Vermeidung von Beschaffungsvorgängen z.B. auch durch Reparatur
2. Beschaffung von gebrauchten Produkten oder Miete/Leasing
3. Beschaffung neuer Produkte

(2) Für die in dieser Dienstanweisung aufgeführten Produktgruppen sind bei künftigen Beschaffungen der Stadt Oestrich-Winkel und ihrer Eigenbetriebe folgende Kriterien zu berücksichtigen, dabei sollte möglichst der gesamte Lebenszyklus des Produktes betrachtet werden:

Ökologische Kriterien:

- Geringer Ressourcen- und Materialverbrauch
- Kurze Transportwege (Regionalität)
- Geringer Energieverbrauch
- Einsatz erneuerbarer Energien
- Hochwertige Beschaffenheit des Produktes (Langlebigkeit, Wiederverwendungsmöglichkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit)
- biologische Erzeugung
- Geringe Umweltauswirkungen (keine Schadstoffe, Schutz menschlicher Gesundheit, Gewässerschutz, Bodenschutz, Biotopschutz, Biodiversität, Tierschutz, Gentechnikfreiheit, geringe Treibhausgasemissionen bzw. Klimaneutralität)
- eine Anbieterzertifizierung nach EMAS oder ISO 14001

Soziale Kriterien:

- ILO-Kernarbeitsnormen
- Kriterien des Fairen Handels
- Produkte und Dienstleistungen des zweiten Arbeitsmarktes

Wirtschaftliche Kriterien:

- Die Beschaffung sollte möglichst nachhaltig erfolgen. Falls eine Anschaffung jedoch wirtschaftlich nicht tragfähig sein sollte, müssen Kompromisse eingegangen werden.

(3) Bei der Beschaffung und in den Vergabeunterlagen ist an geeigneter Stelle z.B. direkt im Titel darauf hinzuweisen, dass Oestrich-Winkel besonderen Wert auf eine nachhaltige Beschaffung legt. Dadurch sollen die Unternehmen animiert werden, innovative, ökologische und fair gehandelte Produkte anzubieten.

Rechtliche Grundlage im Vergabegesetz

(4) Unabhängig vom Auftragswert können auf kommunaler Ebene nach dem Vergaberecht neben Produkteigenschaften wie Qualität, Preis oder Ästhetik auch Anforderungen an die Nachhaltigkeit (also auch soziale und umweltbezogene Aspekte) im Vergabeverfahren berücksichtigt werden, sofern die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden. Das ist so im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) festgehalten (§ 3 Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit, Absatz 1), sowie auf EU und Bundesebene (§97 GWB).

Soziale und ökologische Kriterien dürfen für alle Phasen der Herstellung und des Handels mit einer Ware verlangt werden, vom Rohstoff bis zum Endprodukt.

Vergabeverordnung (VgV) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auf Bundesebene ermöglichen, Gütezeichen zu benennen ohne alle Kriterien einzeln aufzulisten. Das Gütezeichen muss dafür bestimmte Anforderungen erfüllen (→ §34 VgV, §24 UVgO). Auch andere Nachweise sind grundsätzlich möglich, wie beispielsweise: Mitgliedschaften in Multi Stakeholder Initiativen, Auditberichte, Fragenkataloge aus verschiedenen Bausteinen, z.B. Offenlegung der Lieferkette, u.a.

Einfache Eigenerklärungen sollten nicht zugelassen werden, da sie intransparent, nicht nachprüfbar und weniger glaubwürdig sind. Eigenerklärungen benachteiligen die Bieter, die sich bereits Prüfungen durch Dritte gestellt haben und zertifiziert sind.

Vorgehen bei der Beschaffung

(5) Vor der Beschaffung sollte durch Markterkundung recherchiert werden, ob eine nachhaltige Beschaffung aus wirtschaftlicher Sicht möglich ist.

Die Anforderungen an die Nachhaltigkeit sind grundsätzlich in der Leistungsbeschreibung bei der Definition des Auftragsgegenstandes, dessen technischer Spezifikation, als zusätzliche Ausführungsbedingungen oder als Eignungs- oder Zuschlagskriterium zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeitssiegel- oder Gütezeichen (z.B. Blauer Engel, Fairtrade, EU Ecolabel), **Mitgliedsinitiativen** (z.B. Fair Wear Foundation) sowie **Zertifikate** (z.B. EMAS, SA8000) können dabei als Nachweis für Nachhaltigkeit dienen. Gleichwertige Nachweise sind zuzulassen. Möglich sind z.B. auch Auditberichte, Fragenkataloge aus verschiedenen Bausteinen, z.B. Offenlegung der Lieferkette, u.a.

Hilfestellungen für Beschaffende

(6) Ein Leitfaden (Anlage 2) unterstützt die Mitarbeitenden mit Hintergrundinformationen, bei der Auswahl von Gütezeichen und bündelt die verbindlichen Ziele und Vorgaben für die einzelnen Beschaffungsbereiche.

(7) Anregungen, Ideen und Hilfestellungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sind zudem im **Portal Kompass Nachhaltigkeit** unter www.kompass-nachhaltigkeit.de zu finden. Passende Gütezeichen und Hersteller sind dort ebenfalls abrufbar.

Einen genaueren Einblick in die einzelnen Gütesiegel erhält man unter www.siegelklarheit.de.

(8) Die für die jeweilige Beschaffung zuständigen Mitarbeitenden kümmern sich selbstständig um die Sicherstellung der Nachhaltigkeitskriterien. **Im Vergabevermerk ist zu begründen, wenn keine Nachhaltigkeitskriterien eingehalten wurden (Anlage 1).**

Bei Fragen und bei konkreten Beschaffungen/Ausschreibungen kann jederzeit die Klimaschutzmanagerin zur Beratung und Überprüfung kontaktiert werden.

Produktgruppen

(9) Diese Dienstanweisung ist für folgende Produktgruppen zu berücksichtigen:

- Verpflegung bei allen Sitzungen, sowie im Büro des Bürgermeisters und des 1. Stadtrates
- Präsente (z.B. Präsentkörbe, Blumensträuße)
- Papierprodukte (Kopierpapier, Briefumschläge, Kalender, etc.)

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt für die genannten Produktgruppen in Kraft, sobald der entsprechende Leitfaden zur Unterstützung vorliegt. Sie wird in Zukunft kontinuierlich fortgeschrieben und mit weiteren Produktgruppen ergänzt.

Oestrich-Winkel, den 11.11.2022



(Björn Sommer)
Erster Stadtrat

Anlage

1) Begründung Nichtanwendung von Nachhaltigkeitskriterien aus der Dienstanweisung für nachhaltige Beschaffung

Anlage 1

Begründung Nichtanwendung von Nachhaltigkeitskriterien aus der Dienstanweisung zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung in der Stadt Oestrich-Winkel

Fachbereich	
Name, Vorname	
Name des Produkts	
Beschaffungsvolumen	

Ist die Beschaffung der Produkte, Dienst- oder Bauleistung(en) notwendig?

Ja Nein

Sind geeignete nachhaltige Produkte, Dienst- oder Bauleistungen verfügbar?

Ja Nein

Gründe für die Abweichung bei Beschaffungsvorgängen

Keine oder keine geeigneten nachhaltigen Produkte verfügbar, weil:

Keine nachhaltigen Produkte bzw. Verfahren im Rahmen vertretbarer Mehrkosten beschaffbar bzw. durchführbar, weil:

Sonstige Begründung für Abweichung/Nichtanwendung:

Datum, Unterschrift (Fachbereichsleitung)

Diese Erklärung bitte den Vergabeunterlagen/Bestellungen beilegen und an jennifer.hoeltge@oestrich-winkel.de schicken.